



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **BGH-Urteil / Krankenhauszuschüsse**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele
  - Einbett-
  - Zweibett-
  - Dreibett-
  - Vierbett-Zimmer oder mehr gibt es in den Krankenhäusern in Schleswig-Holstein?
2. Welches ist die höchste Bettenzahl eines Zimmers in einem Krankenhaus, wo ist dies?
3. Wie hoch sind an den Krankenhäusern in Schleswig-Holstein – jeweils – für Ein- und Zweibettzimmer – jeweils – die Zuschlagszahlungen?
4. Gibt es dabei aus Sicht der Landesregierung regionale, strukturelle oder andere erkennbare Unterschiede?

Antwort zu den Fragen 1 – 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vor. Auf Grund des § 22 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (BPflV) haben die Krankenhäuser der zuständigen

Landesbehörde lediglich die Art der Wahlleistungen mitzuteilen. Das – im übrigen ständig variierende – Angebot an gesondert berechenbaren Ein- und Zweibettzimmern unterliegt allein der Verantwortungssphäre der Krankenhausträger. Die zur Beantwortung erforderlichen Daten wären nur durch eine aufwendige Umfrage bei den 100 Krankenhäusern im Lande zu ermitteln, die nur auf freiwilliger Basis erfolgen könnte und die Repräsentativität der Ergebnisse auch deshalb in Frage stellte.

Dies sprengte den zeitlichen Rahmen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

5. Gibt es auch Zuschlagszahlungen für Dreibettzimmer oder mehr?

Antwort zu Frage 5:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es generell keine Zuschlagszahlungen für Dreibettzimmer oder mehr; solche wären durch die BPfIV auch nicht abgedeckt.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf zu dem in dieser Kleinen Anfrage angesprochenen Themenkomplex?

7. Wenn ja: wie und wo?  
Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf zu vorliegendem Themenkomplex. Die Bereitstellung von Ein- und Zweibettzimmern und die Erhebung von Wahlleistungszuschlägen in den einzelnen Krankenhäusern berühren nicht die gesetzlich verankerten Aufgabenstellungen des Landes im Rahmen der Sicherstellung der Krankenhausversorgung, wie sie vom Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) und vom Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vorgegeben sind.